

Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung

Der Landkreis Göttingen bekennt sich zu den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im Rahmen der Agenda 2030 (Kreistags-Beschluss vom 18.12.2019). Die SDGs sind als übergeordnetes Prinzip in der Strategiekarte des Landkreises festgeschrieben, und somit integraler Bestandteil aller Ziele und Handlungsschwerpunkte. Das SDG 12.7 benennt konkret die Beschaffung nachhaltiger Produkte durch die öffentliche Hand als einen wichtigen Teilaspekt zur Erreichung nachhaltiger Konsum- und Produktionsweisen. Im Rahmen des Vorreiterkonzepts Klimaschutz wurde die nachhaltige Beschaffung zudem als eine Maßnahme für einen erfolgreichen Klimaschutz identifiziert.

Darüber hinaus haben Kommunen auch zwei weitere wichtige Funktionen, die über das interne Handeln hinaus gehen. Zum einen nehmen sie mit ihrem Beschaffungsverhalten eine Vorbildfunktion ein. Zum anderen haben sie auch eine enorme Marktmacht, und können über ihre Nachfrage auch das Angebot mitgestalten. Der Landkreis Göttingen ist sich seiner Verantwortung bewusst, und entscheidet sich daher für eine zukunftsfähige Beschaffung, die das Klima und die Umwelt schont, Kinderarbeit bekämpft und soziale Aspekte stärkt. Diese Richtlinie für nachhaltige Beschaffung bildet die Grundlage zur Erreichung dieser ganzheitlichen Ziele.

Im zugehörigen Leitfaden werden ausführlichere Informationen bereitgestellt, sowie konkrete Hilfestellung zur Anwendung und Umsetzung der Richtlinie. Der Leitfaden wird durch das Referat Nachhaltige Regionalentwicklung bereitgestellt. Er wird regelmäßig aktualisiert (zum Beispiel bei Änderungen der Gesetzeslage) und erweitert.

1. Gültigkeitsbereich der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie gilt für die gesamte Kreisverwaltung des Landkreises Göttingen, insbesondere auch für die Schulen in kreiseigener Trägerschaft.

Die Richtlinie gilt für alle Lieferleistungen, Bauleistungen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen, die zugunsten des Landkreis Göttingen erbracht werden. Die Richtlinie gilt sowohl für Direktaufträge als auch bei Vergabeverfahren. Unabhängig von dieser Richtlinie sind die gültigen Vergabebestimmungen auf Ebene des Landes, des Bundes und der EU einzuhalten. Die aktuelle Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen des Landkreises Göttingen ist einzuhalten (DA Vergabe).

2. Rechtliche Grundlagen

Soziale und ökologische Kriterien sind als Grundsätze der Vergabe auf Bundesebene verankert (§ 97 GWB u. a.). Zudem ist die Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung in Vergabebestimmungen und an anderen Stellen geregelt (ausführliche inhaltliche Darstellung im Leitfaden):

Bundesebene

- a. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- b. Vergabeverordnung (VGV)
- c. Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)
- d. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Landesebene Niedersachsen

- a. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- b. Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Mussvorschrift)
- c. Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz (UVgO eingeführt in § 3 Abs. 1 NTVergG) (Kannvorschrift)
- d. Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung: ILO-Kernarbeitsnormen für sensible Produktgruppen (NKernVO)

Im Landkreis Göttingen gibt es ergänzend folgende Regelungen:

- a. Dienstanweisung Vergabe: Grundsätzliche Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien
- b. Mitgliedschaft im Klimabündnis e.V. (seit 1993) mit der Verpflichtung, keine Produkte aus Tropenholz zu beschaffen
- c. Produkte, die im Zusammenhang mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, dürfen nicht beschafft werden (B 0025/2010).
- d. Zertifizierung als Fairtrade Town: bei allen Veranstaltungen werden nur fair gehandelter Kaffee und Tee ausgeschenkt, schrittweise Ausweitung auf andere Produkte (B0145/2011)
- e. Der Landkreis Göttingen ist seit 2023 Öko-Modellregion und strebt eine Steigerung des regionalen Ökolandbaus und der regionalen Bio-Außer-Haus-Verpflegung an.

3. Berücksichtigung von nachhaltigen Kriterien

Die Beschaffung von nachhaltigen Produkten und Leistungen sowie die Beauftragung von Dienstleistungen ist grundsätzlich möglich. Dabei müssen die Grundsätze der Auftragsvergabe im Wettbewerb und die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit gewahrt werden (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Der Begriff der Wirtschaftlichkeit geht über den reinen Anschaffungspreis hinaus, und strebt eine zielorientierte, langfristige Mittelverwendung an, die die gesamte Nutzungsdauer umfasst und auch darüber hinaus entstehende Kosten im Blick hat. Nachhaltigkeit ist dabei keine dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entgegenstehende Zielsetzung. Vielmehr ist sie als Vertiefung und Konkretisierung eines langfristigen Wirtschaftlichkeits-Verständnisses anzusehen.

Bei allen Beschaffungen (Vergabeverfahren und Direktaufträge) der Verwaltung des Landkreises Göttingen sollen ökologische und soziale Kriterien berücksichtigt werden. Es ist vom Beschaffungsgegenstand abhängig, welche ökologischen und sozialen Kriterien zweckmäßig sind.

Soziale Kriterien sind beispielsweise:

- Einhaltung von Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in der Lieferkette (z.B. zu Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Mindestalter, maximal Arbeitszeiten, Mindestlohn, Arbeitssicherheit in Bergwerken)
- Einhaltung der Kriterien des Fairen Handelns (z.B. existenzsichernde Löhne, langfristige Handelsbeziehungen, Frauenförderung)
- Weitere positive gesellschaftliche Auswirkungen (z.B. Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion)

Ökologische Kriterien sind beispielsweise:

- Kriterien der Kreislaufwirtschaft (z.B. Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, nachwachsende Rohstoffe)
- Klimafreundlichkeit (z.B. Energieverbrauch, Transportwege)
- Berücksichtigung von Lebenszykluskosten (z.B. Energieverbrauch bei Herstellung und Nutzung, Entsorgungskosten)
- Abfallvermeidung (z.B. verpackungsarm, Mehrwegverpackung)

Passende soziale und/oder ökologische Kriterien sind wo immer möglich und zweckmäßig bei Direktaufträgen und bei Vergabeverfahren als verbindliche Kriterien einzusetzen. Daher ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Beschaffung unter Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Kriterien möglich und sinnvoll ist. Im Leitfaden sind für bestimmte Produktgruppen (beispielsweise Bekleidung oder Lebensmittel) Mindestkriterien festgelegt.

Auf die Berücksichtigung von sozialen oder ökologischen Kriterien kann verzichtet werden, wenn kein Produkt am Markt verfügbar ist, welches die zwingend notwendigen Produkteigenschaften und gleichzeitig nachhaltige Kriterien erfüllt, bei unverhältnismäßigen Mehrkosten oder bei unverhältnismäßigem Mehraufwand. Bei Vergabeverfahren ist dies im Beschaffungsantrag zu vermerken.

Produkte, die auf der Negativliste stehen, dürfen nicht beschafft werden.

4. Anwendung nachhaltiger Kriterien bei Beschaffungen

Um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln, sollen neben dem Preis auch ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt werden, wo möglich und zweckmäßig. Diese umfassen beispielsweise die Qualität, Lebenszykluskosten oder soziale Kriterien. Mindestkriterien für spezifische Produktgruppen sind im Leitfaden festgelegt.

Bei **Direktaufträgen** können als Nachweis für soziale oder ökologische Kriterien Gütezeichen genutzt werden (soweit vorhanden). Die Mitgliedschaft in geeigneten Multi-Stakeholder-Initiativen ist ebenso zulässig.

Bei **Vergabeverfahren** können die Anforderungen an die Nachhaltigkeit an verschiedenen Stellen eingebunden werden:

- Eignungsprüfung des Unternehmens
- Leistungsbeschreibung
- Ausführungsbedingungen
- Zuschlagskriterien

Es wird empfohlen, nachhaltige Kriterien in die Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen zu integrieren. Können soziale oder ökologische Kriterien aufgrund schlechter Marktverfügbarkeit nicht in die Eignung, das Leistungsverzeichnis oder die Ausführungsbedingungen aufgenommen werden, sollten sie möglichst in den Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie wird zum 01.07.2026 veröffentlicht und kann ab diesem Zeitpunkt genutzt werden. Ab dem 01.01.2027 tritt sie verpflichtend in Kraft.